

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

13. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 21. Oktober 1960	Nummer 115
--------------	--	------------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
20011	12. 10. 1960	RdErl. d. Innenministers Dienstbezüge der Beamten sowie der beamteten Lehrkräfte an höheren Schulen	2673
20304	29. 9. 1960	RdErl. d. Innenministers Mitglieder des Landespersonalausschusses	2677
203310	10. 10. 1960	Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers Zweiter Tarifvertrag vom 13. Juli 1960 zur Änderung des Tarifvertrages über die Arbeitsbedingungen der Personenkraftwagenfahrer der Länder vom 10. Dezember 1959; hier: Anschlußtarifvertrag mit der Gewerkschaft der Polizei	2677
26	12. 10. 1960	Bek. d. Innenministers Auskünfte und Gutachten über Ostrechtsfragen	2678
71341	5. 10. 1960	RdErl. d. Innenministers Lieferungsregeln für die amtlichen topographischen Kartenwerke des Landes Nordrhein-Westfalen und für die Druckschriften des Landesvermessungsamts Nordrhein-Westfalen (KartLieferErl. NW.)	2679
7831	3. 10. 1960	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Bekämpfung der Dasselfliege	2679
8051	10. 10. 1960	RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers Durchführung des Jugendarbeitsschutzgesetzes	2680
8300	5. 10. 1960	RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Kriegsofferrechts (Erstes Neuordnungsgesetz) vom 27. 6. 1960; hier: Minderung oder Entziehung der Rente gemäß § 63 BVG	2689
963	1. 10. 1960	RdErl. d. Ministers für Wirtschaft und Verkehr Richtlinien für die Erteilung der vorläufigen Fluggenehmigung für Segelflugzeuge und Ballone in Nordrhein-Westfalen	2690

I.

20011

Dienstbezüge der Beamten sowie der beamteten Lehrkräfte an höheren Schulen

RdErl. d. Innenministers v. 12. 10. 1960 —
I D 3/15—20.944 — 941

Mit Wirkung vom 1. Januar 1961 übernimmt die Zentrale Besoldungs- und Versorgungsstelle im Geschäftsbereich des Innenministeriums NW (ZBVIM) nunmehr auch die Berechnung, Anweisung und Zahlung der Dienstbezüge der beamteten Lehrkräfte an höheren Schulen sowie der Beamten verschiedener Behörden und Einrichtungen. Von dieser Neuregelung werden folgende Buchungsstellen (Titel 101, 103 u. 105) betroffen:

Kap.	0331	Bezirksregierungen
	0341	Landesvermessungsamt
	0351	Zentrale Besoldungs- und Versorgungsstelle
	0361	Statistisches Landesamt
	0375	Landesfeuerwehrschule
	0382	Landesrentenbehörde
	0392	Medizinaleinrichtungen
	0531	Schulaufsicht für die Höheren Schulen
	0532	Staatl. Studienseminare
	0533	Staatl. Höhere Schulen
	0534	Nichtstaatl. öffentl. Höhere Schulen
	0539	Landesstelle für den mathematisch-naturwissenschaftlichen Unterricht
	0552	Bildungsstätte Kronenburg

- 0555 Volksbücherei- und Bibliothekswesen
- 0557 Bibliothekar-Lehrinstitut Köln
- 0575 Schloß Brühl
- 0591 Staats- und Personenstandsarchive
- 0611 Gewerbeaufsicht
- 0711 Staatshochbauverwaltung
- 0721 Ministerium für Wiederaufbau — Außenstelle Essen —
- 0731 Landesprüfamt für Baustatik
- 1020 Wasserwirtschaftsverwaltung
- 1026 Landesforstverwaltung
- 1029 Waldarbeitsschule Neheim-Hüsten
- 1041 Veterinärverwaltung — Staatl. Veterinäruntersuchungsämter —
- 1042 Landesveterinärverwaltung
- 1051 Landesanstalt für Fischerei, Albaum
- 1262 Lastenausgleichsverwaltung.

Die Maßnahmen, die hiernach notwendig sind, sind mit den beteiligten Stellen festgelegt worden.

Die Festsetzung des Besoldungsdienstalters obliegt weiterhin den bisherigen Dienststellen.

1. Übernahme

- T.**
- 1.1 Die abgebenden Stellen füllen bis zum **20. Oktober 1960** für jeden Besoldungsfall eine Übergabemitteilung — Stand zum 1. 1. 1961 — aus. Hierbei sind die bereits mit einem Merkblatt ausgehändigten Vordrucke entsprechend Anlage 1 und 2 des RdErl. v. 3. 10. 1959 (SMBL. NW. 20 011) zu verwenden.
 - 1.2 Die mit Feststellungsvermerk versehenen und nach Prüfung und Bescheinigung gem. § 45 RRO durch den Kassenaufsichtsbeamten oder durch die ihm nach § 87 Abs. 3 RKO beigegebenen Beamten der Bezirksregierungen ausgefüllten Übergabemitteilungen werden täglich der ZBVIM zugestellt, die die Verschlüsselung zwecks Überleitung auf das Lochkartenverfahren bis zum 31. Oktober 1960 abschließt.
 - 1.3 Die ZBVIM teilt jedem Besoldungsfall eine Personalnummer zu.
 - 1.4 Das Statistische Landesamt NW (StLA) erstellt die Besoldungsunterlagen nach den Übergabemitteilungen bis zum **8. November 1960** und übersendet der ZBVIM die Stammlätter laufend vom **26. Oktober bis 7. November 1960**.
 - 1.5 Die ZBVIM teilt den personalaktenführenden und den abgebenden Stellen unmittelbar nach Eingang der Übergabemitteilungen die für jeden Besoldungsfall zugeteilte Personalnummer mit. Die Personalakten sind auf der Vorderseite mit der von der ZBVIM zugeteilten Personalnummer (Stempelaufdruck „ZBVIM Pers.-Nr. . . .“) zu versehen.
 - 1.6 Die abgebenden Stellen teilen der ZBVIM nach Bekanntwerden der Personalnummer diejenigen Änderungen mit, die eine Auswirkung auf die Dienstbezüge für den Monat Januar 1961 und später haben und erst nach Abgabe der Übergabemitteilung bekanntgeworden sind. Die abgebenden Stellen verwenden hierzu den Vordruck „Übergabemitteilung“. In der Kopfspalte sind die Worte „Änderung zur“ (rot unterstrichen) und die mitgeteilte Personalnummer einzusetzen. Die ZBVIM führt den Änderungsdienst durch, vergleicht die Stammlätter mit den Übergabemitteilungen bis zum **2. 12. 1960** und leitet den Änderungsdienst spätestens bis zum **5. 12. 1960** dem StLA zu.
 - 1.7 Das StLA gleicht seine Unterlagen — Generalkontrolle der Lochkarten — in der Zeit vom 25. November bis 2. Dezember 1960 ab.
 - 1.8 Die Abstimmung zwischen dem StLA und der ZBVIM ist so rechtzeitig vorzunehmen, daß das Überweisungsgut spätestens am **22. 12. 1960** der Rheinischen Girozentrale und Provinzialbank in Düsseldorf übergeben werden kann.
- T.**

- 1.9 Die bei den abgebenden Stellen in den Monaten November und Dezember 1960 eingehenden Lohnsteuerkarten 1961 sind in der rechten oberen Ecke der Vorderseite mit der Personalnummer zu versehen und der ZBVIM — Düsseldorf, Postfach 9007 — unmittelbar und ohne Anschreiben zu übersenden.
- 1.10 Die ZBVIM erstattet den abgebenden Stellen die mit Ablauf des Monats Dezember 1960 noch verbliebenen Reste der Vorschüsse in einer Summe (vgl. Nr. 42 a der Übergabemitteilung und des Merkblattes).
- 1.11 Die ZBVIM übersendet
 - a) den abgebenden Stellen für die Kapitel 0532, 0533 und 0534 in der zweiten Hälfte des Monats Dezember 1960 eine Durchschrift des Stammlattes; in allen übrigen Fällen ist die Durchschrift in verschlossenem Briefumschlag dem Besoldungsempfänger über die personalaktenführende Stelle zuzuleiten,
 - b) den personalaktenführenden Stellen ein Merkblatt zur Weiterleitung an die Beamten und beamteten Lehrkräfte, das auf alle mit dem Übergang der Berechnung, Anweisung und Zahlung der Besoldung verbundenen Einzelheiten hinweist (vgl. Anlage 3 des RdErl. v. 3. 10. 1959 — SMBL. NW. 20 011).

2. Unterhaltszuschüsse — berufsbildende Schulen —

Bei der seinerzeitigen Übernahme der Berechnung, Anweisung und Zahlung der Dienstbezüge für die beamteten Lehrkräfte der Volks-, Mittel-(Real-) und berufsbildenden Schulen sind die Unterhaltszuschüsse für Beamte im Vorbereitungsdienst und für Beamtenanwärter (Buchungsstelle Kap. 0549 und 1002, Tit. 105) zunächst außer Betracht geblieben. Die Bezirksregierungen bitte ich, diese Besoldungsfälle nunmehr zum **1. Januar 1961** an die ZBVIM zu übergeben. Hierbei sind die Ausführungen in Nr. 1 zu beachten.

3. Angestelltenvergütung und Arbeiterentlohnung (Kap. 0382, 0721 u. 0731)

Zum 1. Januar 1961 sind lediglich die Fälle der Arbeiterentlohnung und zum 15. Januar 1961 die der Angestelltenvergütung der Buchungsstellen

- Kap. 0382 Landesrentenbehörde
- 0721 Außenstelle Essen und
- 0731 Landesprüfamt für Baustatik

zu übernehmen. Die ZBVIM setzt sich zu diesem Zweck mit den beteiligten Stellen und den zahlenden Kassen in Verbindung und sendet diesen die erforderliche Anzahl Vordrucke „Übergabemitteilung“ nebst Merkblättern zu. Die Bestimmungen der Nr. 1 u. 4 dieses RdErl. sind sinngemäß anzuwenden.

4. Änderungsdienst

- 4.1 Änderungen persönlicher Art, die auf Höhe und Zahlung der Dienstbezüge einen Einfluß haben, werden der ZBVIM von den einzelnen Beamten und Lehrkräften unmittelbar mitgeteilt. Diese Mitteilungspflicht erstreckt sich insbesondere auf die
 - Änderung des Familienstandes,
 - Aufnahme oder Beendigung einer Arbeit des Ehegatten im öffentlichen Dienst,
 - Bewilligung von Versorgungsbezügen für den Ehegatten,
 - Beendigung und Unterbrechung einer Schul- oder Berufsausbildung bei Zahlung von Kinderzuschlägen für Kinder über 18 Jahre,
 - Änderung der Wohnungsanschrift,
 - Änderung der Überweisung (Kontoänderung).
- 4.2 Änderungen beamtenrechtlicher Art wie
 - Ernennungen,
 - Beförderungen,
 - Versetzungen,

Abordnungen,
Dienstenthebungen,
Einbehaltung von Dienstbezügen,
Beendigung des Beamtenverhältnisses,
Eintritt oder Versetzung in den Ruhestand,
Tod,
Vorschuß und Darlehnsbewilligung
zeigen die personalaktenführenden Stellen der
ZBVIM mit besonderem Vordruck (Nr. 21 und fol-
gende) an. Weitere Einzelheiten zur Durchführung
des Änderungsdienstes werden mit besonderem Er-
laß geregelt.

Bezug: Gem. RdErl. d. Innenministers u. d. Kultusmini-
sters v. 27. 7. 1959 (SMBL. NW. 20 011),
RdErl. d. Innenministers v. 3. 10. 1959 u. v. 23. 12.
1959 (SMBL. NW. 20 011).

An alle beteiligten Landesdienststellen,
die Gemeinden und Gemeindeverbände;

nachrichtlich:

an die obersten Landesbehörden,
den Landesrechnungshof,
die Kommunalen Spitzenverbände im Lande NW.
— MBL. NW. 1960 S. 2673.

20304

Mitglieder des Landespersonalausschusses

RdErl. d. Innenministers v. 29. 9. 1960 —
II A 1 — 25.21.22 — 663/60

Das Mitgliederverzeichnis des Landespersonalausschus-
ses ist wie folgt zu ändern:

1. In Abschnitt I ist an Stelle von
Dr. Sträter, Artur, Finanzminister, Finanzministerium,
einzusetzen
Pütz, Joseph, Finanzminister, Finanzministerium.
2. In Abschnitt II Buchstabe b) ist an Stelle von
Flitsch, Paul, Stellerrat, Finanzamt Köln-Nord
einzusetzen
Küffner, Friedrich, Steueroberinspektor, Finanzamt
Köln-Nord.
3. In Abschnitt III Buchstabe a) ist an Stelle von
Klumpen, Wilhelm, Landgerichtspräsident, Landgericht
Düsseldorf
einzusetzen
Dr. Vygen, Heinrich, Landgerichtspräsident, Landge-
richt Duisburg.

Bezug: RdErl. v. 28. 1. 1955 (SMBL. NW. 20304).

An alle Landesbehörden,
Gemeinden, Gemeindeverbände und sonstigen der
Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften,
Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts.

— MBL. NW. 1960 S. 2677.

203310

Zweiter Tarifvertrag vom 13. Juli 1960 zur Ände- rung des Tarifvertrages über die Arbeitsbedingun- gen der Personenkraftwagenfahrer der Länder vom 10. Dezember 1959;

hier: Anschlußtarifvertrag mit der Gewerkschaft der Polizei

Gem. RdErl. d. Finanzministers — B 4200 — 4307/IV/60
u. d. Innenministers — II A 2 — 27.14.08 — 15680/60 —
v. 10. 10. 1960

A Nachstehenden Tarifvertrag geben wir bekannt:

Tarifvertrag

vom 26. Juli 1960

Zwischen

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitz des Vorstandes,
und

der Gewerkschaft der Polizei
— Gewerkschaftsvorstand —

wird folgender Tarifvertrag geschlossen:

§ 1

Für die unter den Manteltarifvertrag für Arbeiter der
Länder (MTL) vom 14. Januar 1959 fallenden Perso-
nenkraftwagenfahrer (Fahrer) der Länder Baden-Würt-
temberg, Bayern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen,
Rheinland-Pfalz, Saarland und Schleswig-Holstein wird
mit Wirkung vom 1. Januar 1960 ein Tarifvertrag
gleichen Inhalts vereinbart, wie er

zwischen

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,

einerseits

und

der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport
und Verkehr — Hauptvorstand —

andererseits

am 13. Juli 1960 als Zweiter Tarifvertrag zur Ände-
rung des Tarifvertrages für die Personenkraftwagen-
fahrer vom 10. Dezember 1959 geschlossen worden ist.

§ 2

Der als Anlage in beglaubigter Abschrift beigelegte
Text des Tarifvertrages vom 13. Juli 1960 gilt als
Bestandteil dieses Tarifvertrages.

Bonn, den 26. Juli 1960

- B Der diesem Tarifvertrag als Anlage beigelegte Text
des Tarifvertrages v. 13. Juli 1960 ist mit dem Be-
zugserl. bekanntgegeben worden. Von einer nochma-
ligen Bekanntgabe wird daher abgesehen.

Bezug: Gem. RdErl. d. Finanzministers — B 4200—3764/60
u. d. Innenministers — II A 2 — 27.14.08 —
15584/60 — v. 31. 8. 1960 (MBL. NW. S. 2475/
SMBL. NW. 203310).

An alle obersten Landesbehörden und nachgeordneten
Dienststellen.

— MBL. NW. 1960 S. 2677.

26

Auskünfte und Gutachten über Ostrechtsfragen

Bek. d. Innenministers v. 12. 10. 1960 —
I C 2 / 17—50.19

Das Institut für Ostrecht e. V., München 15, Hermann-
Lingg-Straße 16, erteilt allen Behörden und Gerichten
Auskünfte und Gutachten über das Recht der Ostblock-
staaten einschließlich Jugoslawiens sowie über das Recht
der Sowjetzone Deutschlands. Dem Institut stehen hierfür
geeignete Sachbearbeiter, das erforderliche Gesetz- und
Verordnungsmaterial sowie Fachliteratur zur Verfügung.
Bisher wurden für diese Auskünfte und Gutachten Gebüh-
ren nach der Gebührenordnung für Zeugen und Sachver-
ständige gefordert. Neuerdings werden A u s k ü n f t e
gebührenfrei erteilt, wenn die Behörde oder das Gericht
eine volle Kostenerstattung durch die Antragsteller oder
Parteien nicht erreichen kann. Für umfangreiche Gut-
achten werden allerdings nach wie vor Gebühren nach
der genannten Gebührenordnung erhoben.

— MBL. NW. 1960 S. 2678.

71341

**Lieferungsregeln
für die amtlichen topographischen Kartenwerke
des Landes Nordrhein-Westfalen
und für die Druckschriften des
Landesvermessungsamts Nordrhein-Westfalen
(KartLieferErl. NW.)**

Fünfte Ergänzung

RdErl. d. Innenministers v. 5. 10. 1960 —
I F 2/23 — 68.16

Der KartLieferErl. NW. v. 19. 3. 1956 (SMBL. NW. 71341) wird wie folgt ergänzt:

1. In Nr. 7 wird hinter Buchstabe d) als neuer zweiter Satz eingefügt:
„Eingetragene Wandervereine erhalten beim Bezug von Blättern der amtlichen topographischen Kartenwerke 1 : 25 000 bis 1 : 100 000 die gleichen Preisermäßigungen, wenn sie sich verpflichten, die Blätter nur an ihre Mitglieder abzugeben.“
Die bisherigen Sätze 2 und 3 bleiben als Sätze 3 und 4 unverändert.
 2. In Nr. 12 werden im vierten Satz die Worte „den Behörden und Schulen“ gestrichen.
 3. In Nr. 14 b) werden die Worte „und die Lieferung von Lichtpausen von Blättern des Grundkartenwerks 1 : 5000“ gestrichen.
 4. In Nr. 23 Abs. 4 wird nachgetragen:
„q) den Herrn Präsidenten des Landtags 3)
Düsseldorf, Haus des Landtags“.
Als Fußnote 3) wird eingefügt:
„3) Nur Blätter der Topographischen Karte 1 : 25 000.“
 5. In Nr. 31 Fußnote 2) wird hinter „Nr. 48“ nachgetragen „Abs. 1“.
 6. In Nr. 32 a) werden die Worte „oder als Lichtpausen 1)“ und die Fußnote 1) gestrichen.
 7. Die Fußnote 1) in Nr. 33 wird gestrichen.
 8. In Nr. 34 wird „1. März“ geändert in „30. November“.
 9. In Nr. 49 a) cc) wird „(Nr. 48)“ geändert in „(Nr. 48 Abs. 1)“.
 10. In Nr. 59 wird „20. Januar“ geändert in „10. Februar“.
- MBL. NW. 1960 S. 2679.

7831

Bekämpfung der Dasselfliege

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 3. 10. 1960 — II Vet. 2244 Tgb. Nr. 592/60

In einigen Bundesländern sind in den vergangenen Jahren Versuche zur Bekämpfung der Dasselfliege mit dem von den Farbenfabriken Bayer hergestellten Präparat „Neguvon“ durchgeführt worden. Ich verweise auf die Veröffentlichungen von Rosenberger und von Schimelpfennig in der Deutschen Tierärztlichen Wochenschrift (Jahrgänge 1959, S. 549 und 1960, S. 319). Die Versuche haben gezeigt, daß die Larven der Dasselfliege mit „Neguvon“ wirksam und einfach bekämpft werden können. Ich erkläre mich deshalb damit einverstanden, daß „Neguvon“ in Zukunft auch im Lande Nordrhein-Westfalen zur Wasch- oder Sprühbehandlung von Rindern verwendet wird. Die Sprühbehandlung soll nur bei Jungtieren vorgenommen werden, da Kühe bei dieser Behandlung vorübergehend „Neguvon“ mit der Milch ausscheiden.

Nach dem Ergebnis der Versuche muß in Einzelfällen mit Erkrankungen gerechnet werden, vor allem, wenn die von der Herstellerfirma herausgegebenen Anwendungsvorschriften und allgemeinen Hinweise auf Vorsichtsmaßnahmen nicht genau beachtet werden. Ich bitte daher sicherzustellen — insbesondere durch ordnungsmäßige Unterweisung der Abdaßler durch die beamteten Tierärzte (§ 3 Abs. 1 der Durchführungsverordnung v. 19. April 1937 — RGBl. I S. 467 — zu dem Gesetz zur Be-

kämpfung der Dasselfliege v. 7. Dezember 1933 — RGBl. I S. 1044 — i. d. F. v. 18. März 1938 — RGBl. I S. 278 —) und durch Beaufsichtigung der Abdaßler (§ 6 Abs. 1 der Verordnung v. 19. April 1937) —, daß die Anwendungsvorschriften und Vorsichtsmaßnahmen befolgt werden. Ich weise besonders darauf hin, daß entgegen den in diesen Vorschriften genannten, auf die Anwendung von Derris-Präparaten abgestimmten Fristen die Behandlung mit Neguvon zu anderen Zeitpunkten durchzuführen ist. Die Sprühbehandlung gegen Wanderlarven soll nach Anweisung der Herstellerfirma Ende Oktober bis Ende November, die Waschbehandlung möglichst erst unmittelbar vor dem Weideauftrieb erfolgen. In den Monaten Dezember, Januar und Februar soll die Behandlung unterbleiben, da in dieser Zeit die Larven der Dasselfliege des öfteren im Rückenmarkkanal anzutreffen sind und dann bei Sprühbehandlung hier absterben und zu Schäden bei den Tieren führen, während die Rückenwaschbehandlung in diesen Monaten verfrüht ist.

Für Verluste, die im Anschluß an die Behandlung der Tiere mit „Neguvon“ durch Dasselanaphylaxie, durch Verkälben innerhalb von 10 Tagen nach der Abdasselung oder durch Vergiftungen entstehen, kann im Rahmen der Richtlinien des RdErl. v. 17. 1. 1936 (RMBliV. S. 147) eine Entschädigung gewährt werden, wenn die Verluste nach dem Gutachten des beamteten Tierarztes auf die Behandlung zurückzuführen sind. Die Entschädigung ist künftig aus Kap. 1003 Tit. 600 zu leisten. Die benötigten Mittel werden im Bedarfsfalle auf Anforderung zugewiesen.

Ich bitte, mir bis zum 1. Juni 1961 über die Ergebnisse der Dasselbekämpfung mit „Neguvon“ zu berichten.

An die Regierungspräsidenten,
Landkreise und kreisfreien Städte
— Kreisveterinärämter —;

nachrichtlich:

An die Landwirtschaftskammern,
Tierärztekammern.

— MBL. NW. 1960 S. 2679.

8051

Durchführung des Jugendarbeitsschutzgesetzes

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 10. 10. 1960 —
III B 5 — 8420 — (III B 63/60)

I.

Das Gesetz zum Schutze der arbeitenden Jugend (Jugendarbeitsschutzgesetz — JArbSchG —) v. 9. August 1960 (BGBl. I S. 665) ist — mit Ausnahme seines sechsten Abschnitts (gesundheitliche Betreuung) — am 1. Oktober 1960 in Kraft getreten. Zur Handhabung und Auslegung der gesetzlichen Vorschriften wird auf folgendes hingewiesen:

1. Zu § 1 JArbSchG:

- 1.1 Auch eine kurzfristige Beschäftigung wird vom Gesetz erfaßt. Ausgenommen sind lediglich „gelegentliche, geringfügige Hilfeleistungen, die aus Gefälligkeit erwiesen werden“, also z. B. das Erledigen von Besorgungen für Nachbarn. Hierbei ist es unerheblich, wenn sich derjenige, dem geholfen wird, durch eine Gegengabe erkenntlich zeigt. Wird aber Arbeit zum Zweck des Erwerbs geleistet, so handelt es sich nicht um „Hilfeleistungen“, wie überhaupt regelmäßige und planmäßige Arbeiten keine „gelegentlichen“ Hilfeleistungen sind. Diese setzen geringfügige, kurzfristige Arbeiten aus besonderem Anlaß voraus. Durch die ausdrückliche Abgrenzung des sachlichen Geltungsbereichs des Gesetzes werden Zweifel, wie sie sich nach dem Jugendschutzgesetz von 1938 insbesondere bei verschiedenen Tätigkeiten von Kindern — z. B. Mitwirkung in Chören — bisher ergaben, ausgeräumt.
- 1.2 Eine Beschäftigung „mit sonstigen Dienstleistungen, die der Arbeitsleistung von Arbeitern usw. ähnlich sind“, liegt insbesondere vor, wenn Kinder oder

Jugendliche im elterlichen Betrieb auf Grund familienrechtlicher Pflichten (§ 1617 BGB) tätig sind.

2. Zu § 8 JArbSchG:

2.1 Die Befugnis, Ausnahmen von dem Verbot der Kinderarbeit zu bewilligen, ist durch § 1 Abs. 1 Satz 1 der Ersten Verordnung zur Ausführung des Jugendarbeitsschutzgesetzes v. 4. Oktober 1960 (GV. NW. S. 338) den Staatlichen Gewerbeaufsichtsämtern übertragen worden.

2.2 Abweichend vom bisher geltenden Recht beschränkt sich die Ermächtigung, Ausnahmen zu bewilligen, auf die Beschäftigung von über 3 Jahre alten Kindern bei den in § 8 Abs. 1 Satz 1 JArbSchG genannten Aufführungen, Vorstellungen und Aufnahmen sowie auf das weiter unten behandelte Auftreten von Artistenkindern.

Zu den Musikaufführungen sind Instrumental- und Gesangsdarbietungen, Singspiele u. ä. Veranstaltungen zu rechnen. Hierzu gehören nicht nur Darbietungen selbständiger Kinderchöre, sondern auch Darbietungen von Kindergruppen, die Gesangsvereinen Erwachsener angehören. „Andere Aufführungen“ im Sinn der genannten Bestimmung können Balletts, lebende Bilder u. ä. sein. Nur eine gestaltende Mitwirkung der Kinder kann zugelassen werden. Keinesfalls dürfen Kinder etwa als Pagen, Platzanweiser, Programmverkäufer oder dgl. beschäftigt werden.

2.3 Voraussetzung für die Bewilligung von Ausnahmen ist, daß kulturelle Belange die Mitwirkung der Kinder erfordern. Unter dem Begriff der kulturellen Belange sind, wie sich aus der Entstehungsgeschichte des Gesetzes ergibt, die im bisher geltenden Gesetz einzeln genannten künstlerischen und wissenschaftlichen Belange zusammengefaßt worden. Auch wenn der kulturelle Wert der Aufführungen, Vorstellungen oder Aufnahmen feststeht, sind Ausnahmen nicht zulässig, wenn der künstlerische oder wissenschaftliche Zweck auch ohne die Mitwirkung von Kindern erreicht werden kann und z. B. durch die Beschäftigung von Kindern lediglich ein stärkerer Eindruck bei den Zuschauern oder Hörern erzielt werden soll. Aus diesem Grund kann z. B. die Mitwirkung von Kindern bei Karnevalsveranstaltungen Erwachsener (Sitzungen u. ä.) nicht gestattet werden. Die Teilnahme am Rosenmontagszug oder ähnlichen Umzügen ist dagegen nicht als Beschäftigung im Sinn des Gesetzes aufzufassen.

2.4 Im Gesetz sind Darbietungen und Betriebe genannt, auf die sich die Befugnis, Ausnahmen vom Verbot der Beschäftigung von Kindern zu bewilligen, nicht erstreckt, ohne daß eine Prüfung der Veranstaltungen im Einzelfall erforderlich ist. Zu den hier genannten Werbeveranstaltungen sind insbesondere Modeschauen zu rechnen. Mit Rücksicht auf die in der Vergangenheit gesammelten Erfahrungen erscheint es angebracht, auf die Durchführung dieser Bestimmung besonderes Gewicht zu legen.

2.5 Das Gesetz sieht die Bewilligung von besonderen Ausnahmen vor für das Auftreten von Artistenkindern in einem Varieté oder Zirkus, um die Ausbildung dieser Kinder, die anerkanntermaßen frühzeitig beginnen muß, nicht zu beeinträchtigen. In diesem Fall wird von der Voraussetzung, daß kulturelle Belange die Beschäftigung erfordern müssen, ausdrücklich abgesehen. Bewilligt werden darf auf Grund dieser Bestimmung jedoch nur, daß über 6 Jahre alte Kinder gemeinsam mit mindestens einem Elternteil beschäftigt werden, und zwar bis zur Höchstdauer von 2 Stunden täglich.

2.6 Gemäß § 8 Abs. 3 JArbSchG darf die Beschäftigung von Kindern nur auf Antrag bewilligt werden. Der Antrag kann vom Personensorgeberechtigten, aber auch von anderen Beteiligten, namentlich vom Arbeitgeber, gestellt werden. Ist der Personensorgeberechtigte nicht selbst Antragsteller, so muß er dem Antrag schriftlich zustimmen. Bevor das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt über den Antrag entscheidet, hat es die Stellungnahme des Jugendamtes und des Gesundheitsamtes, in deren Bezirk das

Kind seinen dauernden Wohnsitz hat, und — bei schulpflichtigen Kindern — der Schule herbeizuführen. Es kann weitere Stellen hören.

2.7 Verlangt die Sachlage eine sofortige Entscheidung und hat das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt von sich aus keine Bedenken gegen die Bewilligung einer Ausnahme, so kann es die Entscheidung mit dem Vorbehalt treffen, die Bewilligung nach Eingang der noch ausstehenden Stellungnahmen zu widerrufen oder die Bewilligung der Ausnahme bis zum Eingang dieser Stellungnahmen befristen.

2.8 Die Bewilligung einer Ausnahme sowie ihr Widerruf (§ 63 Abs. 1 JArbSchG) sind in jedem Fall dem Arbeitgeber bekanntzugeben, also auch dann, wenn er nicht selbst Antragsteller ist. Die beteiligten Stellen — Jugendamt, Gesundheitsamt, Schule — sind von der Entscheidung zu unterrichten.

2.9 Eine Ausnahme kann auf die wiederholte Beschäftigung — auch an verschiedenen Orten — innerhalb eines bestimmten Zeitraums erstreckt werden. Hierbei ist die Regelung der örtlichen Zuständigkeit in § 1 Absatz 3 der Ersten Verordnung zur Ausführung des Jugendarbeitsschutzgesetzes zu beachten. Liegen die Voraussetzungen für die Begründung der örtlichen Zuständigkeit einer Behörde nicht vor, so sind Einzelbewilligungen durch die für den jeweiligen Beschäftigungsort zuständige Behörde erforderlich.

Sollen mehrere Kinder gemeinsam beschäftigt werden, wie beispielsweise bei Chören, so kann das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt — nachdem es für jedes einzelne Kind geprüft hat, ob die Voraussetzungen einer Ausnahme erfüllt sind — dem Arbeitgeber (im Beispielsfall dem Chorleiter) eine Sammelbewilligung für die namentlich aufzuführenden Kinder erteilen.

3. Zu § 9 JArbSchG:

Die Beschränkung der gesetzlichen Ausnahme auf leichte Hilfeleistungen, die nur gelegentlich stattfinden, schließt die Leistung von Arbeit zum Erwerbszweck ebenso aus, wie jede planmäßige Beschäftigung. Frühjahrsbestellung und Ernte sind daher nicht ohne weiteres als Gelegenheiten anzusehen, die Kinderarbeit rechtfertigen können.

4. Zu § 10 JArbSchG:

Im Gegensatz zum bisher geltenden Recht ist nunmehr eine „andere Verteilung der Arbeitszeit“ nicht mehr zulässig, abgesehen von dem Ausgleich der in Verbindung mit Feiertagen an Werktagen ausfallenden Arbeitszeit. Da die Arbeitszeit der Jugendlichen an jedem Tag die an diesem Tag übliche Arbeitszeit der Erwachsenen nicht überschreiten darf, mithin in Betrieben, die die 5-Tage-Woche eingeführt haben, auch Jugendliche samstags nicht beschäftigt werden dürfen, wird in vielen Fällen die Wochenarbeitszeit für über 16 Jahre alte Jugendliche auf 40 Stunden begrenzt. Dieses Ergebnis ist, wie sich aus der Entstehungsgeschichte des Gesetzes ergibt, vom Gesetzgeber gewollt. Das Bestreben, die zulässige wöchentliche Höchstarbeitszeit für über 16 Jahre alte Jugendliche voll auszunutzen, vermag daher Ausnahmen nach § 11 JArbSchG nicht zu begründen.

5. Zu § 11 JArbSchG:

5.1 Die Zuständigkeit zur Bewilligung von Ausnahmen ergibt sich aus § 1 Abs. 1 der Ersten Verordnung zur Ausführung des Jugendarbeitsschutzgesetzes.

5.2 Voraussetzung für die Bewilligung verlängerter Arbeitszeiten für Jugendliche über 16 Jahre ist

- a) das Vorliegen dringender Gründe des Gemeinwohls
oder
- b) das drohende Eintreten eines unverhältnismäßigen, auf andere Weise nicht zu verhütenden erheblichen Schadens für den Betrieb, falls die gesetzlich vorgeschriebene Höchstarbeitszeit der Jugendlichen eingehalten werden müßte.

Zu a): Der Begriff des Gemeinwohls ist im Arbeitsschutzrecht eng auszulegen. Voraussetzung für die Bewilligung einer Ausnahme ist, daß übergeordnete und höherwertige Gründe des allgemeinen Wohls eine Durchbrechung der grundsätzlichen Höchstgrenze der Arbeitszeit gerechtfertigt erscheinen lassen. Darüber hinaus müssen diese Gründe dringend sein. Diese Voraussetzungen können z. B. vorliegen, wenn es sich um die Sicherung der Volksernährung, die Versorgung der Bevölkerung mit Strom, Gas und Wasser oder um den Schutz großer Mengen von Lebensmitteln vor drohendem Verderb handelt. Örtliche Gewohnheiten oder Bedürfnisse eines begrenzten Personenkreises, betriebswirtschaftliche oder betriebstechnische Belange stehen den Gründen des Gemeinwohls nicht gleich.

Zu b): Es ist davon auszugehen, daß es sich um eine Situation für den Betrieb handeln muß, die nur in außergewöhnlichen Fällen entstehen kann. Hierher gehören beispielsweise schwerwiegende Betriebsstörungen, die behoben und deren Auswirkungen kurzfristig überwunden werden müssen, ferner die unerwartete Anlieferung großer Mengen von Lebensmitteln oder Rohstoffen, die zur Verhütung ihres Verderbens verarbeitet oder gesichert untergebracht werden müssen, oder der plötzliche Ausfall einer erheblichen Zahl von Arbeitskräften, der den Betriebsfortgang in Frage stellt.

Dabei muß der Schaden, der in solchen außergewöhnlichen Fällen droht, für den Betrieb erheblich sein. Er muß über das normale Betriebsrisiko hinausgehen. Er muß aber auch unverhältnismäßig schwer wiegen gegenüber dem zu schützenden Gut: der gesunden Entwicklung der Jugendlichen. Er muß also so bedeutend sein, daß die Verkürzung der Freizeit und die erhöhte Belastung durch Mehrarbeit ausnahmsweise in Kauf zu nehmen sind. Weitere Voraussetzung für die Bewilligung einer Ausnahme ist, daß keine Möglichkeit bestand, dem Eintreten des Schadens vorzubeugen und daß der Schaden nicht ohne die Mehrarbeit der Jugendlichen abgewendet werden kann. Damit wird gefordert, daß der Unternehmer die Lage, mit der die Gefahr des Schadens verbunden ist, nicht planmäßig oder unter Außerachtlassung der notwendigen Sorgfalt bei seinen Dispositionen herbeigeführt hat. Er darf z. B. nicht Aufträge übernommen haben, die in der vereinbarten Frist bei der durch Einrichtung und Personal gegebenen betrieblichen Kapazität nur mit Mehrarbeit der Jugendlichen erledigt werden können. Es muß auch feststehen, daß andere Mittel als die Mehrarbeit der Jugendlichen — z. B. Zurückstellen weniger wichtiger Arbeiten, Einstellen von Zusatzkräften (evtl. für halbe Tage), Beteiligung eines Unterlieferanten — nicht angewandt werden können oder nicht ausreichen, um den Betrieb vor einem erheblichen Schaden zu bewahren. Nur wenn alle Möglichkeiten erschöpft sind, kann die Bewilligung einer Ausnahme in Betracht kommen.

6. Zu § 14 Absatz 4 JArbSchG:

6.1 Während nach dem bisher geltenden Recht die Pausen für Jugendliche denen für Frauen (§ 18 AZO) entsprachen, schreibt das Jugendarbeitsschutzgesetz längere Pausen vor. So beträgt die Mindestdauer der Ruhepausen bereits bei mehr als 6stündiger Arbeitszeit nunmehr 1 Stunde.

6.2 Von den Vorschriften über die Ruhepausen kann das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt (§ 1 Abs. 1 Satz 1 der Ersten Verordnung zur Ausführung des Jugendarbeitsschutzgesetzes) aus wichtigen Gründen Ausnahmen bewilligen, soweit die Schutzbedürftigkeit der Jugendlichen nicht entgegensteht. Diese Bestimmung entspricht dem bisher geltenden Recht.

6.3 Bei der Anwendung dieser Bestimmung ist folgendes zu beachten:

- a) Es ist zu erwarten, daß die Befolgung der neuen Vorschriften in den Betrieben auf Schwierigkeiten stoßen wird, da u. U. drei voneinander abweichende Pausenregelungen einzuhalten sind, nämlich für erwachsene Männer, für erwachsene Frauen und für Jugendliche. Diese Schwierigkeiten werden zwar z. T. durch die Verkürzung der täglichen Arbeitszeit der Jugendlichen gemildert, sie werden aber nicht unerheblich sein, wenn Jugendliche mit Erwachsenen Hand in Hand arbeiten sollen. Der Gesetzgeber hat, wie aus der Entstehungsgeschichte des Gesetzes hervorgeht, diese Auswirkungen durchaus erkannt, er hat sie jedoch in Kauf genommen, weil er das Schutzbedürfnis der Jugendlichen höher bewertete. Anträge auf Pausenverkürzung, die mit dem Wunsch nach einheitlicher Arbeitszeiteinteilung für alle Arbeitnehmer — sei es auch wegen des Zusammenarbeitens von Jugendlichen und Erwachsenen — begründet werden, sind daher abzulehnen.
- b) Einen wichtigen Grund im Sinn des Gesetzes können beispielsweise besonders ungünstige Verkehrsverhältnisse bilden. Doch ist hierbei zu prüfen, ob eine Pausenverkürzung nicht durch geeignete Maßnahmen betrieblicher Art vermieden werden kann. Ferner ist stets der zur Begründung des Antrags vorgebrachte Sachverhalt gegen das Schutzbedürfnis der Jugendlichen abzuwägen. Nur wenn er sich als so schwerwiegend erweist, daß das an sich vorrangige Interesse an der Einhaltung der vorgeschriebenen Mindestpausen ausnahmsweise zurücktreten kann, ist die Bewilligung einer Ausnahme zu erwägen.

7. Zu § 16 Absatz 5 JArbSchG:

7.1 Gemäß § 5 Abs. 1 des Gesetzes zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit i. d. F. des Gesetzes v. 27. Juli 1957 (BGBl. I S. 1058) darf Jugendlichen die Anwesenheit bei Varieté-, Kabarett- oder Revueveranstaltungen nicht gestattet werden. Ausnahmen von dieser Vorschrift können die Kreisordnungsbehörden und die Regierungspräsidenten zulassen (§ 5 Abs. 2 des Gesetzes zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit i. Verb. mit § 2 Abs. 1 der Verordnung zur Ausführung des Gesetzes zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit v. 29. Januar 1958 — GV. NW. S. 37 —). In den Verwaltungsvorschriften zur Durchführung des Gesetzes zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit v. 24. 2. 1959 (SMBI. NW. 2161) wurden die Jugendämter unter Nr. 27 gebeten, den Staatlichen Gewerbeaufsichtsämtern von jeder derartigen Genehmigung eine Durchschrift zu übermitteln (vgl. auch meinen RdErl. 48/59 v. 28. 4. 1959 — n. v. — III B 5 — 8421 —). Ist zugelassen, daß Jugendliche bei einer bestimmten Veranstaltung anwesend sein dürfen, so können die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter auch zulassen, daß Jugendliche bei dieser Veranstaltung nach 20.00 Uhr bis längstens 23.00 Uhr gestaltend mitwirken, wenn die sonstigen in § 16 Abs. 5 JArbSchG genannten Voraussetzungen erfüllt sind. In diesem Fall ist dem zuständigen Jugendamt Durchschrift der Bewilligung zu übersenden.

7.2 Nach § 8 Abs. 2 des Gesetzes zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit darf Jugendlichen die Anwesenheit bei Veranstaltungen, die ihrer Art nach geeignet sind, auf Jugendliche einen verrohdenden Einfluß auszuüben, nicht gestattet werden. Gemäß § 1 der Verordnung v. 2. April 1959 (BGBl. I S. 240) sind dies Catcherveranstaltungen und Ringkampfveranstaltungen, die nicht nach den Regeln des griechisch-römischen Stils oder des olympischen Freistils ausgetragen werden, Frauenringkämpfe, Ringkämpfe im Schlamm, Box- und Ringkämpfe auf Jahrmärkten, Schützenfesten oder ähnlichen öffentlichen Veranstaltungen. Zur näheren Erläuterung verweise ich auf meine Durchführungserlasse v. 10. 8. 1959 u. 2. 9. 1959 (SMBI. NW. 2161). Ausnahmen von der Vorschrift des § 8 Abs. 2 des Gesetzes zum Schutze der

Jugend in der Öffentlichkeit sind gesetzlich nicht vorgesehen. Daher können die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter bei derartigen Veranstaltungen auch keine Ausnahmen für eine gestaltende Mitwirkung von Jugendlichen nach 20.00 Uhr bewilligen.

- 7.3 Das Gesetz zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit gilt gemäß § 11 nicht für verheiratete Jugendliche.

8. Zu § 18 JArbSchG:

- 8.1 Die Ausnahme nach § 18 Abs. 2 JArbSchG für die gestaltende Mitwirkung von Jugendlichen bei Musikaufführungen, Theatervorstellungen u. ä. Aufführungen erstreckt sich nicht auf Variété-, Kabarett- und Revueveranstaltungen, bei denen Jugendlichen gem. § 5 Abs. 1 des Gesetzes zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit i. d. F. v. 27. Juli 1957 (BGBl. I S. 1058) die Anwesenheit nicht gestattet werden darf. Dieses Verbot gilt nicht, soweit die Kreisordnungsbehörden oder Regierungspräsidenten nach § 5 Abs. 2 dieses Gesetzes die Anwesenheit Jugendlicher bei einer bestimmten Veranstaltung dieser Art zugelassen haben.

- 8.2 Zum Begriff des unverhältnismäßigen und nicht auf andere Weise zu verhütenden Schadens wird auf die Ausführungen unter 5.2 zu b) verwiesen. Bei jeder Entscheidung des Regierungspräsidenten (§ 1 Abs. 1 Satz 2 der Ersten Verordnung zur Ausführung des Jugendarbeitsschutzgesetzes) über einen Antrag auf Bewilligung von Sonntagsarbeit für über 16jährige Jugendliche ist im übrigen der Grundsatz zu beachten, Sonntagsarbeit möglichst einzuschränken und ihre Ausweitung in jedem Fall zu verhindern. Auf den RdErl. v. 23. 3. 1960 (SMBL. NW. 8050) wird in diesem Zusammenhang hingewiesen.

Bei Bewilligung von Sonntagsarbeit dürfen die in § 10 Abs. 1 JArbSchG festgelegten Grenzen der Arbeitszeit nur im Rahmen des § 11 JArbSchG erweitert werden.

9. Zu § 20 JArbSchG:

Ein Notfall liegt vor, wenn infolge eines ungewöhnlichen, plötzlichen Ereignisses im Einzelfall eine unmittelbare Gefahr für Leben und Gesundheit von Menschen oder große Sachwerte besteht. Nur für vorübergehende und unaufschiebbare Arbeiten, die zur Abwendung dieser Gefahren erforderlich sind, und nur, soweit erwachsene Beschäftigte nicht zur Verfügung stehen, ist der Unternehmer von der Einhaltung der Vorschriften in §§ 10 und 14 bis 18 JArbSchG befreit.

10. Zu § 37 Absatz 1 JArbSchG:

Mit dieser Bestimmung ist erstmalig ein allgemeines Verbot, Jugendliche bei ihrer Arbeit bestimmten Gefährdungen auszusetzen, erlassen worden. Es gilt unabhängig von den Regelungen, die nach § 37 Abs. 2 und 3 JArbSchG getroffen werden können, also auch solange und soweit die dafür zuständigen Stellen von dieser Ermächtigung keinen Gebrauch gemacht haben.

11. Zu § 38 JArbSchG:

- 11.1 Die Beschäftigung mit Akkordarbeit birgt für Jugendliche die Gefahr übermäßiger Anstrengung in sich. Da die Jugendlichen mangels ausreichender Erfahrung noch nicht zu beurteilen vermögen, wieviel sie sich ohne gesundheitlichen Nachteil zumuten dürfen, sind sie leicht geneigt, ihre Kräfte zu überschätzen. Die gleichen Bedenken wie bei Akkordarbeit bestehen bei sonstigen Arbeiten, bei denen durch gesteigertes Arbeitstempo ein höheres Entgelt erzielt werden kann.

- 11.2 Zunächst greift das gesetzliche Verbot dann Platz, wenn dem Jugendlichen selbst durch die Art seiner Entlohnung ein Anreiz zur gesteigerten Arbeitsleistung geboten wird. Darüber hinaus werden aber auch die Fälle von dem Verbot erfaßt, in denen der Jugendliche zwar selbst nicht nach Mengenleistung entlohnt wird, jedoch mit in dieser Weise entlohnnten Erwachsenen so zusammen arbeitet, daß er sich dem

gesteigerten Arbeitstempo nicht entziehen kann. Andernfalls bestände die Gefahr, daß das gesetzliche Verbot durch eine dem Gesetzeszweck in gleicher Weise wie die Akkordarbeit zuwiderlaufende Arbeitsweise umgangen würde. Der Zweck des Gesetzes ist darauf gerichtet, Jugendliche vor den Folgen eines ihrem Leistungsvermögen nicht angepaßten Arbeitstempos zu bewahren. Deutlich wird dies u. a. daran, daß auch die Beschäftigung mit Fließarbeit in vorgeschriebenem Arbeitstempo verboten worden ist.

- 11.3 Bei Fließarbeit mit vorgeschriebenem Arbeitstempo wird die Gefahr übermäßiger Anstrengung der Jugendlichen durch das Bandtempo oder den Arbeitstakt bewirkt, die sich in der Regel nach den Kräften und der Routine der Erwachsenen richten. Hinzu kommt, daß ohnehin der Zwang, ein Arbeitstempo längere Zeit hindurch gleichmäßig durchzuhalten, für Jugendliche im allgemeinen erheblich belastender ist als für Erwachsene. Hierauf, und nicht auf die Schwere der Arbeit an sich, kommt es an.

- 11.4 Während die in § 38 Abs. 1 JArbSchG genannten Arbeiten für Jugendliche unter 16 Jahren ausnahmslos verboten sind, können die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter unter bestimmter Voraussetzung für Jugendliche über 16 Jahre Ausnahmen bewilligen. Dabei ist folgendes zu beachten:

a) Von der generellen gesetzlichen Norm abweichende Verwaltungsentscheidungen sind nach rechtsstaatlichen Grundsätzen nur zulässig, wenn und solange sie den Charakter einer vorübergehenden Ausnahme besitzen. § 63 Abs. 1 JArbSchG sieht daher vor, daß Ausnahmen nur befristet bewilligt werden können. Von Bedeutung ist ferner die Vorschrift in § 63 Absatz 2 JArbSchG, wonach Ausnahmen höchstens für den Bereich eines Betriebs zugelassen werden können, nicht also für Industriezweige oder Gruppen von Betrieben. Weitergehende Regelungen würden letzten Endes den Charakter einer Gesetzesänderung haben und geeignet sein, den Schutz, den der Gesetzgeber den Jugendlichen zugedacht hat, zu gefährden.

b) Daher kann Anträgen, mit denen — oft für ganze Industriezweige einheitlich — auf die Dauer eine Befreiung von den gesetzlichen Verböten erstrebt wird, nicht stattgegeben werden.

c) Betrieben, die infolge des erstmaligen Verbots der Beschäftigung Jugendlicher mit Fließarbeit durch das Inkrafttreten des Jugendarbeitsschutzgesetzes zu einer Umstellung genötigt sind und hierbei besonders große Schwierigkeiten zu überwinden haben, können — sofern die übrigen Voraussetzungen erfüllt sind — Ausnahmen bewilligt werden; solche Ausnahmen sind jedoch auf eine Übergangszeit von höchstens einem halben Jahr zu befristen.

d) Im übrigen sind Ausnahmen nur für kurzfristige Beschäftigung mit Akkord- oder Fließarbeit zu bewilligen, z. B. wenn ein Jugendlicher für einen erkrankten Erwachsenen einspringen soll oder in ähnlichen, vorübergehenden Fällen.

e) Voraussetzung für die Bewilligung einer Ausnahme ist in jedem Fall, daß Art und Tempo der Arbeit eine Beeinträchtigung der Gesundheit oder der körperlichen oder geistigen Entwicklung der Jugendlichen nicht befürchten lassen. Ob diese Voraussetzung erfüllt ist, muß für jeden einzelnen der beteiligten Jugendlichen geprüft werden. An dieser Prüfung ist — von den unter Buchstabe c) genannten Übergangsfällen abgesehen — stets der Staatliche Gewerbearzt zu beteiligen. Die genannte Voraussetzung macht es ferner erforderlich, im Bewilligungsbescheid die Jugendlichen, auf die sich die Ausnahme erstrecken soll, namentlich zu bezeichnen.

12. Zu § 60 JArbSchG:

- 12.1 Aufgabe der Aufsichtsbehörden ist es, die Einhaltung der Vorschriften des Jugendarbeitsschutzgesetzes

zes, der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften und, soweit Ausnahmen bewilligt sind, die Beachtung der damit verbundenen Auflagen und Bedingungen zu überwachen.

Die Überwachungsbefugnis steht gem. § 1 Abs. 1 Satz 1 der Ersten Verordnung zur Ausführung des Jugendarbeitsschutzgesetzes den Staatlichen Gewerbeaufsichtsämtern zu. Die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter haben dabei die Befugnisse der Ordnungsbehörden. Das ergibt sich aus § 60 Abs. 2 JArbSchG i. Verb. mit § 139 b GewO sowie aus § 1 Abs. 1 Buchstabe d) der Verordnung über die Zuständigkeit der Staatlichen Gewerbeaufsichtsbehörden v. 18. Juni 1957 (GV. NW. S. 171).

- 12.2 Durch § 4 der Ersten Verordnung zur Ausführung des Jugendarbeitsschutzgesetzes ist die Aufsicht über die Ausführung der für die Beschäftigung im Familienhaushalt geltenden Vorschriften des Jugendarbeitsschutzgesetzes auf gelegentliche Revisionen beschränkt worden. Eine laufende Überwachung und regelmäßige Kontrolle der Familienhaushalte, in denen Jugendliche beschäftigt werden, ist daher nicht erforderlich. Die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter haben jedoch nach pflichtgemäßem Ermessen die Einhaltung der Schutzvorschriften durch Stichproben zu überprüfen, den an sie herangetragenen Beschwerden nachzugehen und ermittelte Mißstände abzustellen.

13. Zu § 63 JArbSchG:

Bei der Bewilligung von Ausnahmen haben die Regierungspräsidenten und die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter nach pflichtgemäßem Ermessen die näheren Bedingungen und Auflagen für die Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen festzulegen. Dies gilt besonders für Ausnahmen nach §§ 8 und 38 JArbSchG.

II.

Ich bitte die Regierungspräsidenten, über die auf Grund von §§ 11 Abs. 1 Nr. 2 und 18 Abs. 3 JArbSchG bewilligten Ausnahmen mir zum **15. Januar und 15. Juli eines jeden Jahres** zu berichten.

T.

Die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter bitte ich um Bericht über die auf Grund von §§ 14 Abs. 4 Satz 1 und 38 Abs. 2 JArbSchG bewilligten Ausnahmen zum **15. Januar, 15. April, 15. Juli und 15. Oktober eines jeden Jahres**. Die Berichte sind nach beigefügtem Muster zu erstatten. Erfahrungen, die bei der Durchführung des Gesetzes gemacht werden, sind mir im Rahmen der Zwei-Monats-Berichte mitzuteilen.

T.

Anlage

An die Regierungspräsidenten,
Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter,
Dienststellen der Staatlichen Gewerbeärzte.

Anlage zum RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers
NW vom 10. Okt. 1950 — III B 5 — 8420 —
(III B 63/60)

Nachweis über bewilligte Ausnahmen vom Jugendarbeitsschutzgesetz

Lfd. Nr.	Name und Sitz des Betriebs	Betriebsart	Belegschaftsstärke Erw. m. w.	Belegschaftsstärke Jgdl.	Von der Ausnahme erfaßte Jugendliche	Tätigkeit der in Spalte 5 angege- benen Jgdl.	Lage und Dauer der bewilligten Arbeitszeit und Pausen *)	Beginn und Ende der Ausnahme	Rechtsgrundlage	Gründe für die Ausnahme
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	

*) entfällt bei Ausnahmen nach § 38 Absatz 2 JArbSchG.

— MBl. NW. 1960 S. 2680.

8300

**Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Kriegsopferrechts (Erstes Neuordnungsgesetz) vom 27. 6. 1960;
hier: Minderung oder Entziehung der Rente gemäß § 63 BVG**

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 5. 10. 1960 — II B 2 — 4245 (48/60)

1. Nach § 63 Abs. 1 BVG in der Fassung des Ersten Neuordnungsgesetzes kann einem Beschädigten, der eine die Heilbehandlung betreffende Anordnung ohne gesetzlichen oder sonstigen triftigen Grund nicht befolgt, sofern dadurch seine Erwerbsfähigkeit ungünstig beeinflusst wird, die Rente ganz oder teilweise entzogen werden. Das gilt auch, wenn ein Rentenempfänger ohne triftigen Grund einer schriftlichen Aufforderung zum Erscheinen zu einer ärztlichen Untersuchung nicht nachkommt oder sich weigert, die zur Durchführung des Verfahrens von ihm geforderten Angaben zu machen.

Gemäß § 63 Abs. 2 BVG in der Fassung des Ersten Neuordnungsgesetzes sind einem Rentenempfänger, falls sich dieser anlässlich einer von Amts wegen durchgeführten Prüfung seiner Familien-, Vermögens- oder Einkommensverhältnisse weigert, die von ihm geforderten Auskünfte zu geben oder ihrer Erteilung zuzustimmen, die Versorgungsbezüge, für deren Feststellung die geforderten Angaben von Bedeutung sind, von dem Zeitpunkt an zu entziehen, von dem die gesetzlichen Voraussetzungen für ihre Zahlung nicht mehr nachgewiesen sind.

Vor einer Minderung oder Entziehung der Versorgungsbezüge nach den Absätzen 1 und 2 des § 63 BVG muß der Rentenempfänger jedoch gemäß Absatz 3 dieser Vorschrift schriftlich auf die Folgen seines Verhaltens hingewiesen und ihm eine angemessene Frist zur Abgabe einer Erklärung eingeräumt werden. Als angemessene Frist ist ein Zeitraum von einem Monat anzusehen.

2. Mit der Vorschrift des § 63 BVG ist der Versorgungsverwaltung ein Zwangsmittel an die Hand gegeben, um dem Auskunftsbeglehen gegenüber dem Rentenberechtigten selbst Nachdruck zu verleihen. Mit Rücksicht auf die Folgen, die eine Minderung oder Entziehung der Versorgungsbezüge für den Empfänger hat, ist jedoch sorgfältig zu prüfen, ob die Anwendung eines Zwangsmittels im Einzelfalle gerechtfertigt ist. Dabei weise ich besonders darauf hin, daß

- a) nach § 63 Abs. 1 BVG die neben der Rente gewährten Versorgungsbezüge (z. B. Pflegezulage) nicht gemindert oder entzogen werden dürfen,
- b) die Vorschrift des § 63 Abs. 1 und 2 BVG nur in solchen Fällen angewendet werden kann, in denen Leistungen der darin genannten Art bereits laufend gezahlt werden.

Dagegen ist in den Fällen, in denen über einen Erstantrag auf Gewährung von Versorgung oder einen Antrag auf Gewährung höherer Leistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz noch zu entscheiden ist, und in denen der Antragsteller sich ohne triftigen Grund weigert, an der Aufklärung des Sachverhaltes mitzuwirken, nach § 18 VfG zu verfahren.

3. Da die Versorgungsberechtigten im allgemeinen den ergangenen Anordnungen und den Auskunftsbeglehen nachkommen, ist es nicht erforderlich, derartige Anordnungen und Auskunftsbeglehen schon von vornherein formell zuzustellen. Wird den formlos übersandten Anordnungen bzw. dem Auskunftsbeglehen jedoch ohne triftigen Grund nicht Folge geleistet, ist die Anordnung bzw. das Auskunftsbeglehen zu wiederholen und nunmehr unter schriftlichem Hinweis auf die Folgen des Verhaltens formell nach Maßgabe der Vorschriften des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz — LZG —) v. 23. Juli 1957 (GV. NW. S. 213), das die Vorschriften der §§ 2 bis 15 und 17 des Ver-

waltungszustellungsgesetzes des Bundes v. 3. Juli 1952 (BGBl. I S. 379) für anwendbar erklärt, zuzustellen. Diese Schreiben sind in der Regel durch eingeschriebenen Brief zuzustellen, damit die Versorgungsverwaltung den Nachweis der Zustellung und ihres Zeitpunktes führen kann.

4. Unterläßt es ein Versorgungsberechtigter, die Jahresbescheinigung rechtzeitig beizubringen, so ist die Zahlung der Versorgungsbezüge zunächst nach § 17 Abs. 2 der Vorschriften zu § 66 BVG auszusetzen und dem Rentenempfänger mitzuteilen, daß die zustehenden Versorgungsbezüge erst dann wieder zur Zahlung angewiesen werden können, wenn die Jahresbescheinigung dem Versorgungsamt vorliegt.

Hat der Versorgungsberechtigte die Jahresbescheinigung beigebracht, es aber unterlassen, die darin enthaltenen Fragen über seine Familienverhältnisse, die für die Feststellung der Versorgungsbezüge von Bedeutung sind, zu beantworten, ist er unter Hinweis auf die Folgen seines Verhaltens schriftlich aufzufordern, die notwendigen Auskünfte innerhalb eines Monats zu geben (§ 63 Abs. 2 BVG). Diese Aufforderung ist ebenfalls mit eingeschriebenem Brief zuzustellen. Kommt der Versorgungsberechtigte dieser Aufforderung nicht nach, sind die Versorgungsbezüge, für deren Feststellung die geforderten Angaben von Bedeutung sind, gemäß § 63 Abs. 2 BVG von dem Zeitpunkt an zu entziehen, von dem die gesetzlichen Voraussetzungen für ihre Zahlung nicht mehr nachgewiesen sind.

An die Landesversorgungsämter Nordrhein und Westfalen.

— MBl. NW. 1960 S. 2689.

963

Richtlinien für die Erteilung der vorläufigen Fluggenehmigung für Segelflugzeuge und Ballone in Nordrhein-Westfalen

RdErl. d. Ministers für Wirtschaft und Verkehr v. 1. 10. 1960 — IV/B 21 — 00

I.

Für Segelflugzeuge und Ballone, deren Muster in der Bundesrepublik Deutschland noch nicht zugelassen sind, erteilt das Luftfahrt-Bundesamt gem. § 8 der VO. über den Luftverkehr v. 21. August 1936 (RGBl. I S. 659) — LuftVO — i. Verb. mit § 2 des Gesetzes über das Luftfahrt-Bundesamt v. 30. November 1954 — BGBl. I S. 354 die vorläufige Fluggenehmigung. Auf die hierzu ergangenen Richtlinien v. 10. 2. 1960 (Nachrichten für Luftfahrer Teil B S. 11) wird verwiesen.

II.

Für mustergeprüfte, aber noch nicht zum Verkehr zugelassene Segelflugzeuge und Ballone kann die oberste Landesverkehrsbehörde die vorläufige Fluggenehmigung als Einzelgenehmigung erteilen.

Hierzu gelten folgende Richtlinien:

1. Der Antrag auf Erteilung der vorläufigen Fluggenehmigung ist bei der obersten Landesverkehrsbehörde zu stellen.
Er muß enthalten:
 - a) Name und Wohnsitz des Eigentümers oder, falls der Halter des Luftfahrzeuges nicht auch dessen Eigentümer ist, auch Name und Wohnsitz des Halters;
 - b) Hersteller, Muster und Werknummer des Luftfahrzeuges;
 - c) Die vorgesehenen Kennzeichen bzw. Kennzahlen;
 - d) Den Nachweis, daß die Haftpflicht des Halters nach § 43 des LuftVG gedeckt ist;
 - e) Angaben über Art und Zweck des Fluges;
 - f) Den Nachweis der Betriebstüchtigkeit auf Grund einer Prüfung durch die Prüfstelle für Luftfahrzeuge.

rät, Bezirksstelle Nordrhein-Westfalen, oder einen von ihr beauftragten Prüfer, der berechtigt ist, Stück- und Nachprüfungen vorzunehmen (Unbedenklichkeitsbescheinigung).

2. Die Erteilung des Kennzeichens ist Angelegenheit der obersten Landesverkehrsbehörde. Das Kennzeichen ist bei der Prüfstelle für Luftfahrtgerät, Bezirksstelle NW, zu beantragen. Es besteht aus dem Staatszugehörigkeitszeichen „D“ und einer Kennzahl bei Segelflugzeugen und einem Namen bei Ballonen.
3. Die vorläufige Fluggenehmigung kann mit Auflagen verbunden werden. Sie ist jederzeit widerruflich.
4. Die Gültigkeit der vorläufigen Fluggenehmigung wird auf 8 Wochen befristet. Sie kann auf Antrag verlängert werden.

III.

Für Segelflugzeuge und Ballone, für die bereits eine Zulassung zum Luftverkehr ausgesprochen worden ist, gilt folgendes:

1. Ist ein Luftfahrzeug durch Beschädigung oder technische Störungen luftuntüchtig geworden oder kann es nicht mehr als lufttüchtig angesehen werden, weil die

Gültigkeit der Zulassung in der Zulassungsurkunde (Flugzeug-Eintragungs- und Zulassungsschein und Lufttüchtigkeitszeugnis) nicht ordnungsgemäß erneuert wurde oder weil die vorgeschriebenen oder durch Lufttüchtigkeitsanweisung angeordneten Maßnahmen und Nachprüfungen nicht fristgerecht vorgenommen wurden, so darf das Luftfahrzeug außer für Zwecke der Nachprüfung nicht mehr in Betrieb genommen werden (§ 6 Abs. 3 LuftVO). Das gilt auch in den Fällen, in denen die Beschädigung oder technische Störung beseitigt worden ist. Die bei der Nachprüfung zur Feststellung der Lufttüchtigkeit notwendigen Flüge bedürfen keiner Genehmigung durch die oberste Landesverkehrsbehörde, jedoch muß die Betriebstüchtigkeit durch eine Unbedenklichkeitsbescheinigung nach Nr. II 1 f bestätigt sein.

2. Soll in den unter III 1. genannten Fällen ein Luftfahrzeug zur Wiederherstellung oder zum Nachweis seiner Lufttüchtigkeit (Instandsetzung, Überholung, Änderung, Nachprüfung) auf dem Luftwege auf einen anderen Flugplatz überführt werden, bedarf der Überführungsflug einer Genehmigung der obersten Landesverkehrsbehörde. Für die Erteilung der Genehmigung gelten die Bestimmungen unter Ziffer II.

— MBl. NW. 1960 S. 2690.

Einzelpreis dieser Nummer 1,— DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (je Einzelheft 0,15 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 8,— DM, Ausgabe B 9,20 DM.